van Bühren/Held

Unfallregulierung

Beratungspflichten, Schadenminderungspflicht, Schadenpositionen

10. Auflage



van Bühren/Held

Unfallregulierung

AnwaltsPraxis

Unfallregulierung

Beratungspflichten, Schadenminderungspflicht, Schadenpositionen

10. Auflage 2023

von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht **Dr. Hubert W. van Bühren**, Köln und

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Fachanwältin für Medizinrecht **Dr. Claudia Held**, Hamburg



Zitiervorschlag:

van Bühren/Bearbeiter, Unfallregulierung, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum ISBN 978-3-8240-1715-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Vorwort

Die Bearbeitung von Unfallmandaten gehört zum Alltag jeder Allgemeinpraxis. Im Vordergrund der anwaltlichen Beratung steht die Schadenminderungspflicht des Geschädigten, der damit rechnet, dass die Kosten der Schadenbeseitigung entweder vom gegnerischen Haftpflichtversicherer oder von der eigenen Kaskoversicherung getragen werden. Dem Mandanten ist daher zu empfehlen, keine Kosten aufzuwenden, die er bei einem Eigenschaden nicht auf sich genommen hätte.

Der Geschädigte, der sich sorglos und desinteressiert bei der Unfallregulierung verhält, geht das Risiko ein, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, wenn er bei Beauftragung einer Werkstatt oder eines Sachverständigen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.

Dem Mandanten sollte nach Möglichkeit angeraten werden, auf einen Mietwagen zu verzichten und risikolos Nutzungsentschädigung zu beanspruchen. Gerade der Unfallersatztarif, der oft erheblich über dem Normaltarif liegt, ist Gegenstand einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten.

Bei Übernahme eines Unfallmandats muss der Mandant auch darüber beraten werden, ob und inwieweit er seine Vollkaskoversicherung/Teilkaskoversicherung in Anspruch nimmt. Zu prüfen ist auch, ob eine Fahrerschutzversicherung oder eine Unfallversicherung eintrittspflichtig ist.

Es wird daher auch die Fahrerschutzversicherung behandelt, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, da der versicherte Fahrer auch bei einem selbst verschuldeten Unfall die gleichen Schadenersatzansprüche gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer geltend machen kann wie die Fahrzeuginsassen.

Im Vordergrund dieses Buches steht die aktuelle Rechtsprechung, die im Anschluss an jedes Problemfeld in einer gesonderten Übersicht dargestellt wird. Die bis Januar 2023 veröffentlichte Rechtsprechung ist berücksichtigt. Schaubilder erleichtern die Berechnung der Schadenersatzansprüche bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung (Quotenvorrecht/Differenztheorie). Im Anhang dieses Buches findet der Benutzer Musterklagen und Musterschriftsätze sowie den Fragebogen für Anspruchsteller und das Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

Viele Haftpflichtversicherer wenden sich nach Eingang einer Schadenanzeige unmittelbar an den Geschädigten und versprechen eine problemlose Schadenregulierung, um den Geschädigten davon abzuhalten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In gleicher Weise wollen nunmehr auch die Rechtsschutzversicherer die Versicherungsnehmer davon abhalten, sich unmittelbar an einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens zu wen-

Vorwort

den: Die ARB 2012 enthalten die Bestimmung, dass Versicherungsnehmer vor Beauftragung eines Rechtsanwalts den Versicherungsfall melden müssen. Es ist zu befürchten, dass nach dieser Schadenanzeige entweder davon abgeraten wird, einen Rechtsanwalt überhaupt zu beauftragen, oder nur einen Rechtsanwalt, den der Rechtsschutzversicherer empfiehlt. Die Anzeigeobliegenheit ist eine Obliegenheit, die problemlos dem Kausalitätsgegenbeweis zugänglich ist: Auch eine verspätete Schadenanzeige führt zur Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers, da allein der Zeitablauf sich nicht auf die Leistungspflicht und/oder den Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung auswirken kann.

In der 10. Auflage werden auch die Grundzüge der Unfallversicherung behandelt, da diese Sparte oft bei der Unfallregulierung übersehen wird. Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, so dass die Leistungen des Unfallversicherers nicht auf die Entschädigungszahlungen anzurechnen sind. Bei Personenschäden dürfte es zu den anwaltlichen Beratungspflichten gehören, nach dem Bestehen einer Unfallversicherung zu fragen, da Mandanten oft nicht an diesen Versicherungszweig denken, zumal Unfallversicherungen oft über Kreditkarten, Vereinsmitgliedschaften und ähnliche Einrichtungen bestehen.

Dr. Hubert W. van Bühren Rechtsanwalt Fachanwalt für Versicherungsrecht

Inhaltsübersicht

Vorw	ort	5
Inhalt	sverzeichnis	9
Muste	erverzeichnis	19
Litera	turverzeichnis	21
§ 1	Einleitung	23
§ 2	Übernahme des Mandats	25
§ 3	Haftpflichtversicherung	29
§ 4	Fahrzeugversicherung	33
§ 5	Fahrerschutzversicherung	39
§ 6	VVG 2008/AKB 2015	47
§ 7	Schadenminderungspflicht	57
§ 8	Einzelne Schadenpositionen	61
§ 9	Personenschäden	123
§ 10	Haushaltsführungsschaden	133
§ 11	Mittelbar Geschädigte	147
§ 12	Mehrwertsteuer	153
§ 13	Anwaltskosten	155
§ 14	Verdienstausfall	161
§ 15	Rechtsschutzversicherungen	163
§ 16	Klageerhebung	167
§ 17	Entschädigungsfonds (§ 12 PflVG)	175
§ 18	Unfälle im Ausland	177
§ 19	Inlandsunfälle mit Auslandsbeteiligung	179
§ 20	Verjährung	181
§ 21	Ausschlussfrist	183
§ 22	Rückforderungsansprüche des Haftpflichtversicherers	185
§ 23	Unfallversicherung	187
§ 24	Anhang	201
Stichy	wortverzeichnis	247

vor	wort
	ltsübersicht
	terverzeichnis
Lite	raturverzeichnis
§ 1	Einleitung
§ 2	Übernahme des Mandats
	A. Allgemeines
	B. Unfallhelferringe
	II. Mietwagenunternehmen
	III. Prozessvollmacht
	IV. Haftpflichtversicherungen
	1. Zentralruf
	2. Fragebogen für Anspruchsteller
	3. Hinweispflichten
§ 3	Haftpflichtversicherung
	A. Allgemeines
	B. Anzeigepflicht
	C. Aufklärungspflicht
	D. Regulierungsvollmacht (1.1.4 AKB 2015)
	E. Prozessführungsbefugnis (E.1.2.4 AKB 2015)
§ 4	Fahrzeugversicherung
3 +	
	A. Allgemeines
	B. Anzeigepflicht (E.1.1.1 AKB 2015)
	C. Neuwertersatz (A.2.5.1.2 AKB 2015)
	D. Quotenvorrecht/Differenztheorie
	II. Kongruenter Fahrzeugschaden
	III. Rechtsübergang
	IV. Mithaftungsquote
	E. Bearbeitungshinweis
	F. Sachverständigenverfahren (A.1.2.6 AKB 2015)

	G. Anwaltskosten
	H. Teilkaskoversicherung
§ 5	Fahrerschutzversicherung
	A. Vorbemerkung
	B. Leistungsumfang
	I. Schmerzensgeld
	II. Haushaltsführungsschaden
	III. Verdienstausfall
	IV. Heilungskosten
	C. Die Rechtsnatur der Fahrerschutzversicherung
	I. Schadenversicherung
	II. Unfall
	III. Subsidiarität
	D. Forderungsübergang
	E. Beratungspflichten
	I. Haftung des Rechtsanwalts
	II. Haftung des Versicherers/Vermittlers
	F. Prämie
	G. Rechtsanwaltskosten
	H. Unterschiedliche Bedingungen
§ 6	VVG 2008/AKB 2015
	A. Überblick
	B. Grobe Fahrlässigkeit
	C. Obliegenheiten
	I. Arglist
	II. Vorsatz
	III. Grobe Fahrlässigkeit
	IV. Mehrere Obliegenheitsverletzungen
	V. Keine Obliegenheiten nach Deckungsablehnung
	VI. Unfallflucht
	D. Forderungsübergang (§ 86 VVG)
	E. Gerichtsstand (§ 215 VVG)
	F. Verjährung
§ 7	Schadenminderungspflicht
-	A. Allgemeines
	R. Umfang der Schadenminderungenflicht

	C. Erfüllungsgehilfen	58
	D. Auswahlverschulden	58
	E. Überwachungsverschulden	59
	F. Beweislast	59
§ 8	Einzelne Schadenpositionen	61
	A. Allgemeines	61
	B. Fahrzeugschaden	61
	I. Neuwertentschädigung	62
	1. Kilometerleistung	62
	2. Gebrauchsdauer	62
	3. Schadenumfang	62
	4. Erwerb eines Neufahrzeugs	63
	5. Neupreis	64
	6. Feststellungsklage	64
	II. Reparaturkosten	64
	1. Fiktive Reparaturkosten	64
	2. Werkstattlöhne	66
	3. Mehrwertsteuer	68
	4. Beratungshinweis	70
	5. Rechtsprechungsübersicht	70
	III. 130 %-Rechtsprechung	71
	1. Berechnung	72
	2. Selbstreparatur	73
	3. Integritätsinteresse	74
	4. Rechtsprechungsübersicht	74
	5. Beratungshinweis	76
	IV. Restwerterlös	76
	1. Schadenminderungspflicht	76
	2. Übererlös	78 7 8
	3. Rechtsprechungsübersicht	78 7 8
	4. Beratungshinweis	79
	C. Mietwagenkosten	79
	I. Mietwagendauer	80
	II. Notreparatur	81
	III. Interimsfahrzeug	81
	IV. Unfallersatztarif	81
	1. Erforderlichkeit	82
	2. Erkundigungspflicht	83

	3. Hinweispflicht des Autovermieters	83
	4. Mietpreisspiegel	84
	a) Schwacke-Mietpreisspiegel	84
	b) Fraunhofer-Mietpreisspiegel	84
	5. Zuschlag zum Normaltarif	85
	6. Mittelwert	86
	7. Aktuelle Rechtsprechung	86
	Sondertarife	87
VI.	Missverhältnis zu den Reparaturkosten	88
	Ausfall älterer Fahrzeuge	88
VIII.	Zu hohe Kilometerleistung	89
IX.	Zu niedrige Kilometerleistung	89
X.	Fahrzeugklasse	91
XI.	Vollkaskoversicherung	91
XII.	Abzüge für Eigenersparnis	91
XIII.	Beratungshinweis	92
	Rechtsprechungsübersicht	93
	Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	93
	2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	94
XV.	Miettaxi	97
	1. Schadenminderungspflicht	97
	2. Beratungshinweis	98
D. Nu	tzungsausfallentschädigung	98
	Ausfall gewerblich genutzter Fahrzeuge	99
II.	Wohnmobile	00
III.	Oldtimer	00
IV.	Motorräder	01
V.	Schadenminderungspflicht	01
		01
		02
	-	03
		03
	-	03
11.	•	03
		05
XI.		06
		06
	<u> </u>	07

II. I	Bagatellgrenze	108
III. I	Kostenvoranschlag	108
IV. U	Unbrauchbares Gutachten	109
V. I	Honorarhöhe	110
VI.	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	110
VII. I	Beratungshinweis	111
	Rechtsprechungsübersicht	111
1	1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	111
2	2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	112
F. Abs	chleppkosten	113
G. Mer	kantiler Minderwert	114
I. I	Berechnung	114
	Ältere Fahrzeuge	114
	Rechtsprechungsübersicht	115
	1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	115
	2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	115
	ditkosten	115
	Vorlagepflicht	116
	Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung	116
	Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten	116
	Kostenvergleich	117
	Beratungshinweis	117
	ulierungskosten	118
	kstufungsschaden	118
	Feststellungsklage	119
	Schadenminderungspflicht	119
	Haftpflichtversicherung	119
	derbeschaffungskosten	119
L. Umı	meldekosten	120
M. Tan	kinhalt	120
	igationsgerät	121
O. Taxi	i-Umrüstkosten	121
P. Kino	dersitze	121
Q. Wei	tere Nebenkosten	121
R. Kos	tenpauschale	121
S. Leas	singfahrzeuge	122

§ 9	Personens	schäden	23
	A. Allgeme	eines	23
	B. Behand	lungspflicht	23
	C. Erwerbs	sobliegenheit	23
	D. Heilung	skosten	24
	E. Vermeh	rrte Bedürfnisse	25
	F. Verdien	stausfall	25
	G. Schmer	zensgeld 1	26
	I. Ben	nessungsgrundlage	27
	II. Übe	rtragbarkeit	27
	III. Bew	veislast	28
	IV. Arbo	eitsunfälle	28
	V. Rec	htsprechungsübersicht	29
		1 & &	29
		r 6 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	30
	VI. Bera	atungshinweis	31
§ 10	Haushalts	führungsschaden 1	33
	A. Ansprud	ch im Verletzungsfall	33
			33
		8 81	35
			35
		8	36
			38
		8	38
	2. 1		39
	3. X	6.1	39 40
			41
			41
			41
		Verhältnis von Bar- und Naturalunterhalt	71
			42
		•	42
			42
			44
	C. Forderu	ngsübergang1	44
	D. Verjähr	ung1	45

§ 11 Mittelbar Geschädigte
A. Allgemeines
B. Schmerzensgeld
C. Hinterbliebenengeld
D. Beerdigungskosten
E. Entgangene Unterhaltsleistungen
F. Entgangene Dienstleistung
G. Arbeitgeber
I. § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
II. § 108 SGB VII
§ 12 Mehrwertsteuer
§ 13 Anwaltskosten
A. Allgemeines
B. Erforderlichkeit
C. Geschäftsgebühr
D. Gebührenempfehlung
E. Einigungsgebühr
F. Erstattungspflicht
G. Gegenstandswert
H. Hebegebühren
I. Rechtsprechungsübersicht
§ 14 Verdienstausfall
§ 15 Rechtsschutzversicherungen
A. Allgemeines
B. Anzeigepflicht
C. Wartezeit (§ 4 ARB 2010/3.1.1 ARB 2012)
D. Obliegenheiten (§ 17 ARB 2010/4.1 ARB 2012)
E. Unfallflucht
F. Kostenbeteiligung bei der Unfallregulierung
G. Fremdgeld
§ 16 Klageerhebung
A. Allgemeines
B. Prozessparteien
C. Gerichtsstand

D. Beweisführung	169
E. Nebenintervention	171
F. Isolierte Drittwiderklage	172
G. Bindungswirkung.	173
H. Leistungen des Kaskoversicherers	173
§ 17 Entschädigungsfonds (§ 12 PfIVG)	175
§ 18 Unfälle im Ausland	177
A. Allgemeines	177
B. 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie	177
C. 5. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie	178
§ 19 Inlandsunfälle mit Auslandsbeteiligung	179
§ 20 Verjährung	181
	101
§ 21 Ausschlussfrist	183
§ 22 Rückforderungsansprüche des Haftpflichtversicherers	185
§ 23 Unfallversicherung	187
A. Vorbemerkung	187
B. Rechtscharakter	188
C. Versicherbare Leistungen (2 AUB 2014/A.4.5 AKB 2015)	189
I. Vorbemerkung	189
II. Invalidität	189
III. Unfallbegriff	191
1. Definition	191
2. Plötzliches Ereignis	192
3. Von außen auf den Körper wirkendes Ereignis	192
4. Unfreiwilligkeit	193
5. Gesundheitsbeschädigung	194 194
7. Erhöhte Kraftanstrengung	194
D. Risikoausschlüsse (5 AUB 2008/2010/A.4.12 AKB 2015)	195
I. Vorbemerkung	195
II. Bewusstseinsstörung (5.1.1 AUB 2014/A.4.12.2 AKB 2015)	195
III. Trunkenheit (5.1.1 AUB 2014/A.4.12.1 AKB 2015)	196
IV. Bandscheibenschäden (5.2 AUB 2014/A.4.12.6 AKB 2015)	196

E. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles	10
(7 AUB 2014/E.1.5 AKB 2015)	197
F. Nachprüfung (9.4 AUB 2014/A.4.10.4 AKB 2015)	197
G. Rechtsprechung	197
H. Fristen	199
I. Checklisten	199
I. Allgemeine Unfallversicherung.	199
II. Kraftfahrt-Unfallversicherung (Insassen-Unfallversicherung)	200
§ 24 Anhang	20
A. Checkliste: Unfallregulierung	201
B. Checkliste: Fahrerschutzversicherung	202
C. Unfallfragebogen	203
D. Schaubilder zur Schadenberechnung bei Inanspruchnahme der	
Vollkaskoversicherung	205
E. Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den	
Verein Deutsches Büro Grüne Karte und den Verein Verkehrsopferhilfe	
sowie über die Möglichkeiten der Geltendmachung von	200
Ersatzansprüchen bei Schadenfällen im Ausland	209
F. Arbeitsanweisungen zur Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren	216 216
I. Vorbemerkung II. DEVK	216
	217
III. Öffentliche Landesbrandkasse Versicherungen Oldenburg	
IV. VGH Versicherungen	217 218
G. Muster	218
II. Muster: Klage zum Fahrzeugschaden	219
III. Muster: Klage zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	222
IV. Muster: Klageerwiderung zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	224
V. Muster: Klage zum Haushaltsführungsschaden	227
VI. Muster: Klageerwiderung zum Haushaltsführungsschaden	231
VII. Muster: Klage zum Unterhaltsschaden	233
VIII. Muster: Klageerwiderung zum Unterhaltsschaden	240
IX. Muster: Klage Fahrerschutzversicherung	240
X. Muster: Klageerwiderung Fahrerschutzversicherung	242
Stichwortverzeichnis	247

Musterverzeichnis

§ 24 Anhang

Muster: Klage zum Fahrzeugschaden	219
Muster: Klage zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	222
Muster: Klageerwiderung zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	224
Muster: Klage zum Haushaltsführungsschaden	227
Muster: Klageerwiderung zum Haushaltsführungsschaden	231
Muster: Klage zum Unterhaltsschaden	233
Muster: Klageerwiderung zum Unterhaltsschaden	240
Muster: Klage Fahrerschutzversicherung	242
Muster: Klageerwiderung Fahrerschutzversicherung	245

Literaturverzeichnis

Balke/Reisert/Just/Schulz-Merkel, Regulierung von Verkehrsunfällen, 2. Auflage 2021

Burmann/Heβ/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022

van Bühren/Lemcke/Jahnke, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Auflage 2011

van Bühren/Plote, ARB-Kommentar, 3. Auflage 2013

van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht, 7. Auflage 2017

van Bühren, Das versicherungsrechtliche Mandat, 5. Auflage 2015

Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Auflage 2020

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023

Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 5. Auflage 2022

Jahnke, Der Verdienstausfall im Schadensersatzrecht, 4. Auflage 2014

Jahnke, Unfalltod und Schadenersatz – Unterhaltschaden und andere Ansprüche im Todesfall, 2. Auflage 2012

Jahnke/Burmann, Handbuch Personenschadensrecht, 2. Auflage 2022

Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 13. Auflage 2020

Langheid/Rixecker, Versicherungsvertragsgesetz, 7. Auflage 2022

Pardey, Berechnung von Personenschäden, 4. Auflage 2010

 Pardey, Der Haushaltsführungsschaden – Schadenersatz bei Beeinträchtigung oder Ausfall unentgeltlicher Arbeit in Privathaushalten, 10. Auflage 2021

Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Auflage 2021

Schah Sedi/Schah Sedi, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden, 3. Auflage 2017

Schneider, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 2: Verkehrszivilrecht, 8. Auflage 2020

Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 4. Auflage 2021

Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. Auflage 2017

Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 6. Auflage 2022

Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022

Einleitung § 1

Dr. Hubert W. van Bühren

Die Bearbeitung von Unfallsachen gehört zum Alltag jeder allgemeinen Praxis.

Neben einer eventuellen Vertretung in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren geht es in erster Linie um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers und/oder die Kaskoversicherung des Mandanten.

Dem Geschädigten, der damit rechnet, dass die Kosten der Schadenbeseitigung entweder von der gegnerischen Haftpflichtversicherung oder von seiner eigenen Kaskoversicherung getragen werden, ist die Höhe der Schadenbeseitigungskosten gleichgültig. Dies führt dazu, dass er oft "blind" den Reparaturauftrag erteilt und sich auch sorglos mit einem Mietwagen "verwöhnen" lässt, obgleich er ein solches Fahrzeug gar nicht benötigt.

In vielen europäischen Ländern entfällt die Hälfte der Schadenersatzleistungen durch Kfz-Haftpflichtversicherer jeweils auf Personenschaden und Sachschaden, während in Deutschland die Zahlungen auf den Sachschaden mehr als doppelt so hoch sind, wie für den Personenschaden. Dieses Missverhältnis ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass der Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet werden kann, weil nach § 249 Abs. 2 BGB auf den "erforderlichen" Herstellungsaufwand abgestellt wird und nicht darauf, was der Geschädigte tatsächlich aufwendet.

Der Geschädigte, der sich allzu sorglos und desinteressiert bei der Unfallregulierung verhält, geht das Risiko ein, einen Teil des Schadens selbst tragen zu müssen, wenn er bei der Auftragserteilung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) außer Acht gelassen hat.

Die beauftragte Werkstatt und der mit der Schadenfeststellung beauftragte Sachverständige sind zwar nicht Erfüllungsgehilfen des Geschädigten, sondern des Schädigers. Gleichwohl muss der Geschädigte den Teil des Schadens selbst tragen, der dadurch entsteht, dass er eine offensichtlich ungeeignete Werkstatt beauftragt oder ein offenkundig mangelhaftes Sachverständigengutachten eingeholt hat. Vorsicht ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparaturzeit geboten: Der überteuerte Unfallersatztarif wird im Regelfall nicht erstattet.

Wenn dann die gegnerische Haftpflichtversicherung nur einen Teil des Schadens zu ersetzen hat, wendet sich der Mandant oft vorwurfsvoll an den beauftragten Rechtsanwalt, der ihn nicht hinreichend aufgeklärt und beraten habe.

1

2

3

5

§ 1

- 7 Jeder mit der Unfallregulierung beauftragte Rechtsanwalt sollte daher bei Übernahme des Mandats seinem Mandanten empfehlen, bei der Schadenbeseitigung keinen Aufwand zu betreiben, den er bei einem Eigenschaden nicht auf sich genommen hätte.
- **8** Jedem Mandanten in Unfallsachen sollte daher gefragt oder ungefragt der Rat erteilt werden, sich so zu verhalten, wie wenn er den Schaden **selbst bezahlen** müsste und eine eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung nicht vorhanden wäre.
- **9** Es gilt jedoch ein **objektiver** Maßstab: Zu ersetzen sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte.¹
- 10 Auch und vor allem bei der Unfallregulierung gilt das allgemeine Bereicherungsverbot: Der Geschädigte darf am Schadenfall nicht "verdienen", ebenso wenig ist er jedoch verpflichtet, "in die Tasche des Schädigers" zu sparen.²
- 11 Ein Rechtsanwalt, der mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall beauftragt ist, muss seinen Mandanten auch darauf hinweisen, dass er bei einem Fremdschaden seine Haftpflichtversicherung unterrichten muss; ebenso gehört es zu den Nebenpflichten aus dem Anwaltsvertrag, den Geschädigten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er gegebenenfalls seine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung in Anspruch nehmen kann.
- Zwischenzeitlich hat sich auch die Fahrerschutzversicherung durchgesetzt, die es dem Versicherungsnehmer, der als Fahrer bei einem Unfall verletzt worden ist, ermöglicht, (auch) Ansprüche gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Dieser Versicherungszweig ist deshalb bedeutsam, weil bei einer Haftungsquote des Unfallgegners die Gegenquote vom eigenen Haftpflichtversicherer zu regulieren ist. Der Versicherungsnehmer muss auch gefragt werden, ob er eine Fahrzeugunfallversicherung (Insassenunfallversicherung) abgeschlossen hat oder über eine anderweitige Unfallversicherung verfügt. Derartige Unfallversicherungen bestehen oft durch einen Kreditvertrag, eine Vereinsmitgliedschaft, eine Reiseversicherung oder andere Verbindungen.
- 13 Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, sodass diese Leistungen unabhängig von den Schadenersatzansprüchen und ohne Anrechnung auf diese geltend gemacht werden können.
- 14 Bei der Teilkaskoversicherung ist darauf zu achten, dass diese für Glasschäden auch bei einem selbst verschuldeten Unfall einzutreten hat. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug in Brand gerät, allerdings wird nur der durch den Brand entstandene Schaden ersetzt, nicht der beim Unfall eingetretene Karosserieschaden.

¹ Grüneberg/Grüneberg, § 249 BGB Rn 12 m.w.N.; BGH, VI ZR 308/07, zfs 2009, 82 = NJW 2009, 58.

² BGH, VI ZR 312/08, VersR 2009, 1554 = r+s 2009, 525; BGH, VI ZR 24/13, r+s 2014, 98; BGH, VI ZR 471/12, zfs 2014, 73.

Übernahme des Mandats 82

Dr. Hubert W. van Bühren

A. Allgemeines

Bereits bei Übernahme des Mandats sollte der Geschädigte darauf hingewiesen werden, dass er sich schadenmindernd zu verhalten hat (§ 254 BGB); der gegnerische Haftpflichtversicherer muss nur den Aufwand ersetzen, den ein wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten darf.1

Gerade bei einer klaren Haftung des Unfallgegners neigen Geschädigte dazu, einen möglichst hohen Kostenaufwand für die Schadenbeseitigung zu betreiben oder überhöhte Rechnungen von Mietwagenunternehmen und Werkstätten zu akzeptieren, da die Gegenseite ohnehin ..alles bezahlen" muss.2

Hier ist es Aufgabe des beauftragten Rechtsanwalts, sofort darauf hinzuweisen, dass nur 3 der zur Schadenbeseitigung tatsächlich erforderliche Aufwand zu ersetzen ist (§ 249 Abs. 2 BGB).

Unfallhelferringe

Oft sucht der Geschädigte seinen Rechtsanwalt erst auf, wenn er bereits einen Reparaturauftrag erteilt, einen Sachverständigen beauftragt und einen Mietwagen in Anspruch genommen hat. Es gab und gibt immer noch eine Vielzahl von Unfallhelferringen, die einen "kompletten Unfallservice" anbieten, der angeblich für den Geschädigten ohne Risiko ist. Häufig wird ein geringer Schaden durch kollusives Zusammenwirken zwischen Werkstatt, Mietwagenunternehmen und Sachverständigen vervielfacht, ohne dass der Geschädigte darauf Einfluss nimmt oder auch Einfluss nehmen kann, weil er sich nicht um die Schadenbeseitigung kümmert.

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge mit dem Betreiber eines "Schaden-Managements" sind gem. § 134 BGB nichtig, da ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn mit der Abtretung

1 Grüneberg/Grüneberg, § 249 BGB Rn 12; BGH, VI ZR 312/08, VersR 2009, 1554 = r+s 2009, 525.

2

5

² Van Bühren, zfs 2017, 390 ff.

der Schadenersatzansprüche die geschäftsmäßige Durchsetzung der Ansprüche ermöglicht werden soll.³ Das OLG Frankfurt stellt darauf ab, dass der Auftraggeber eine rechtliche Prüfung der geltend gemachten Ansprüche ausdrücklich wünscht oder zumindest erkennbar erwartet.⁴

II. Mietwagenunternehmen

- 6 Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch Abtretung eingeräumte Sicherung zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit.⁵
- 7 Gleichwohl handelt es sich bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung um eine Tätigkeit in fremden Angelegenheiten. Mietwagenunternehmer erbringen nur dann keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, wenn die Mietwagenkosten dem Grund und der Höhe nach unstreitig sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Autovermietung in einer Vielzahl von Fällen aus abgetretenem Recht Mietwagenkosten aus dem streitigen Unfallersatztarif geltend macht 6

III. Prozessvollmacht

Die Nichtigkeit der mit einem Unfallhelferring geschlossenen Verträge erstreckt sich im Regelfall nicht auf die Prozessvollmacht und den Anwaltsvertrag. Der Bundesgerichtshof geht von der Nichtigkeit der Verträge mit dem Mietwagenunternehmen aus, welches es geschäftsmäßig übernommen hatte, für unfallgeschädigte Kunden die Schadenregulierung durchzuführen. Wenn das Mietwagenunternehmen jedoch einen Anwalt empfiehlt, führe dies nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags und der erteilten Prozessvollmacht.⁷

IV. Haftpflichtversicherungen

- 9 Auch Kfz-Haftpflichtversicherer betreiben unzulässige Rechtsbesorgung, wenn sie im Wege des "aktiven Schadenmanagements" dem Geschädigten Angebote zur Vermitt-
 - 3 Grüneberg/Ellenberger, § 134 BGB Rn 21b m.w.N.
 - 4 OLG Frankfurt, 6 U 228/02, NJW-RR 2005.
 - 5 BGH, VI ZR 173/04, zfs 2005, 75 = DAR 2005, 73 = MDR 2005, 331 = VersR 2005, 1257; BGH, VI ZR 251/04, zfs 2006, 88 = NZV 2006, 32 = r+s 2006, 173; BGH, VI ZR 338/04, zfs 2006, 505 = VersR 2006, 853.
 - 6 BGH, VI ZR 143/11, zfs 2012, 321, Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 5 Rn 169; BGH, VI ZR 296/11, DAR 2012, 637 = NZV 2013, 31, Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 5 Rn 209.
 - 7 BGH, VI ZB 75/05, zfs 2007, 30 = NJW 2006, 2910.

lung eines Mietfahrzeuges unterbreiten.8 Demgegenüber liegt keine unzulässige Rechtsberatung vor, wenn der in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten rechtliche Hinweise gibt, dass die Honorarrechnung des beauftragten Sachverständigen unrichtig sei. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten geraten, die Honorarrechnung nicht zu begleichen und sich auf Kosten des Haftpflichtversicherers auf einen Rechtsstreit des Sachverständigen einzulassen.9

Zentralruf 1.

In Unfallsachen ist eine zügige Schadenregulierung nur dann gewährleistet, wenn die eintrittspflichtige gegnerische Haftpflichtversicherung kurzfristig über den Schadenhergang und die Schadenhöhe unterrichtet wird. Eine Korrespondenz mit dem Halter oder Fahrer des schädigenden Fahrzeugs ist in der Regel überflüssig und unergiebig, entscheidend ist, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer, der letztlich die Regulierung vornehmen wird, unverzüglich in Anspruch genommen wird.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat einen Zentralruf der Autoversicherer eingerichtet, der "rund um die Uhr" und am Wochenende Auskunft gibt über den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer, wenn das amtliche Kennzeichen des schädigenden Fahrzeuges genannt wird.

Dieser Zentralruf ist unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 0180/25026 zu erreichen. Per Telefax kann diese Auskunft ebenfalls eingeholt werden. Die Telefaxnummer lautet: 040/33965401.

E-Mail-Adresse: anfrage@zentralruf.de

Die Anfrage beim Zentralruf hat einen weiteren Vorteil: Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer wird vom Zentralruf informiert und kann sich sofort mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung setzen und die Übersendung der Schadenanzeige veranlassen

Fragebogen für Anspruchsteller

Es dient der Vereinfachung und auch der beschleunigten Bearbeitung sowohl in der Kanzlei als auch beim gegnerischen Haftpflichtversicherer, das Formular "Fragebogen für Anspruchsteller" zu verwenden, das der Deutsche Anwaltverein gemeinsam mit dem früheren HUK-Verband entwickelt hat.

8 LG Nürnberg-Fürth, 8 S 1649/05, VersR 2007, 81.

10

11

13

12

⁹ BGH, I ZR 19/05, zfs 2008, 20.

§ 2 Übernahme des Mandats

Sämtliche Fragen in diesem Vordruck sind sachgerecht, auch die nach der Versicherung des eigenen Fahrzeuges: Einige Haftpflichtversicherer sind miteinander durch Schadenteilungsabkommen verbunden, ohne dass insoweit das Versicherungsverhältnis und vor allem der Schadenfreiheitsrabatt berührt werden, wenn aufgrund dieses Schadenteilungsabkommens Zahlungen erfolgen.

3. Hinweispflichten

- 15 Bei Übernahme des Mandats sollte der Geschädigte nicht nur auf seine Schadenminderungspflicht hingewiesen werden, ihm sollte auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen empfohlen werden,
 - einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beauftragen,
 - nach Möglichkeit auf einen Mietwagen zu verzichten und
 - Nutzungsentschädigung in Anspruch zu nehmen,
 - eine Werkstatt seines Vertrauens zu beauftragen.

1

& 3 Haftpflichtversicherung

Dr Hubert W van Rühren

A. Allgemeines

Auch wenn ein Rechtsanwalt lediglich damit beauftragt wird, Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen, gehört es zu seinen vertraglichen Nebenpflichten, den Mandanten auf seine **Obliegenheiten** gegenüber dem eigenen Haftpflichtversicherer hinzuweisen.

Anzeigepflicht В.

Gemäß E.1.1.1 AKB 2015 ist jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung des Versicherers führen kann, dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Damit ist das **Schadenereignis** selbst als Versicherungsfall anzusehen, der **Eintritt des** Schadens oder die Entstehung von Haftpflichtansprüchen ist nur Bedingung der Leistungspflicht des Versicherers.

E.1.1.1 AKB 2015 ist eine Konkretisierung der Anzeigepflicht gem. § 30 VVG. Hat daher der Versicherer anderweitig – beispielsweise durch den Geschädigten – Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten, ist in der Regel der Verstoß gegen die Anzeigepflicht wirkungslos (§ 30 Abs. 2 VVG).

C. Aufklärungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann (E.1.3 AKB 2015).

Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer auffordert, sich zum Schadenhergang zu äußern und ein Schadenformular auszufüllen, ist der Versicherungsnehmer gehalten, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Die Schadenanzeige muss so vollständig wie möglich sein, um dem Versicherer die Bearbeitung und sachgemäße Entscheidung über die Abwicklung des Versicherungsfalles zu ermöglichen. Insoweit besteht eine Beratungspflicht des beauftragten Rechtsanwalts.¹

5

¹ OLG Köln, 5 U 57/09, VersR 2010, 1652.